

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

Fragebogen

Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	Koch Hannes
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	GRÜNE Kanton Luzern
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Brüggligasse 9; 6004 Luzern
Telefonnummer	+41 76 564 35 07

E-Mail	Hannes.koch@gruene-luzern.ch
--------	------------------------------

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<p>Wir erachten in diesem Fall den Handlungsbedarf als gegeben, die Grund- und Notfallversorgung an den drei Spitalstandorten, damit die Erreichbarkeit innerhalb nützlicher Frist möglich ist, mit Hilfe einer Gesetzesänderung zu sichern. Wir sind überzeugt, dass eine dezentrale, regional organisierte Grund- und Notfallversorgung notwendig ist. Das Vertrauen bez. Kommunikation und Vorgehensweisen des damaligen Regierungsrates, wie auch die Absichten des aktuellen Spitalrates und der Geschäftsleitung, ist bedauerlicherweise nicht mehr vorhanden. Wir sind der Meinung, dass das konkrete Leistungsangebot in erster Linie über den Planungsbericht Gesundheitsversorgung geplant und beschrieben werden soll. Wie die Grund- und Notfallversorgung umgesetzt wird, soll Sache des LUKS in Absprache mit dem Kanton und der kantonalen Ärztesgesellschaft sein. Weiter gibt das Spitalgesetz, insbesondere über die §§ 1, 2 und 5, dem Regierungsrat die erforderliche Kompetenz und den Handlungsspielraum, die in der Gesundheitsversorgungsplanung und in der Spitalplanung verankerten Aufgaben einem Listenspital bzw. dem Kantonsspital zu übertragen. Wir erwarten, dass die aktuelle Regierung im Rahmen dieser Kompetenz aktiv ist.</p>
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern:
--

**«Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.»
Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?**

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

**4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern:
«Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.»
Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?**

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<p>Das Kriterium der Erreichbarkeit innert nützlicher Frist entspricht der heutigen Gesetzgebung. Mit dem Verankern einer dezentralen, regional organisierten Grund- und Notfallversorgung wird dies gesichert.</p>
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>

<p>6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren: Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft. Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Wie bei Frage 2 beschrieben sind wir der Meinung, dass für die Ausgestaltung des konkreten Leistungsangebotes über den Planungsbericht Gesundheitsversorgung geplant und beschrieben werden soll. Die Festschreibung der Minimaldefinitionen ist entstanden durch den Vertrauensverlust. Darum muss das Vertrauen wiederhergestellt werden. Die Regierung muss diesbezüglich konkrete Maßnahmen beim Spitalrat, wie auch bei der Geschäftsleitung des LUKS fordern.</p>
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>

7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Siehe Antworten der Fragen 2 und 6. Wir verweisen auch hier darauf, dass die dezentrale, regional organisierte Grund- und Notfallversorgung notwendig und zu sichern sind. Wie dies ausgestaltet werden soll, soll im Planungsbericht Gesundheitsversorgung definiert werden.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Wir sehen dies als eine Maßnahme, die zu einer öffentlichen Auseinandersetzung und Konkretisierung der emotional aufgeladenen Themen geführt hat. Es braucht weitere Bestrebungen in der Politik und der Bevölkerung. Zudem muss die Zusammenarbeit zwischen LUKS (Spitalrat und Geschäftsleitung), der Politik und der kantonalen Ärztesgesellschaft verbessert werden.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?	
Wir haben bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass eine dezentrale, regional organisierte Grund- und Notfallversorgung auf der kantonalen Gesundheitsversorgungsplanung gemäss § 3 Gesundheitsgesetz eingebettet sein muss. Dieser Hinweis beruht auf dem Grundgedanken, dass Maßnahmen der Gesundheitsversorgung – die Grund- und Notfall-	

versorgung mit ihren Angeboten sind solche Maßnahmen – auf einem Gesamtkonzept beruhen müssen, in dem sämtliche, für die Gesundheitsversorgung relevanten Massnahmen berücksichtigt, verortet, gegenseitig abgestimmt und einem Dienstleister zugewiesen sind. Dort ist zu klären und festzulegen, wer was wo macht. Nur so kann beantwortet werden, ob die mit der Gesetzesrevision angedachten Angebote der Grund- und Notfallversorgung für die Gesundheitsversorgung im Kanton Luzern erforderlich sind, ob sie dezentral und regional organisiert sein müssen und ob sie an den Spitalstandorten stationär angeboten werden müssen.